Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redakteur: Kanonikus Prof. Dr. Buchwald, Breslau 9, Domstraße 1.

Preis 2,50 Mk., unter Kreuzband portofrei 2,80 Mk. für das Halbjahr. — Monatlich erscheint eine Nummer von 2 Bogen.

Geeignete Beiträge und Mitteilungen wolle man gefälligst an den Herausgeber gelangen lassen.

Nr. 8. **Achtunddreißigster Jahrgang.** **August 1917.**

Inhalt: Die Pfarrkartothek. Von Pfarrer Hauptfleisch, Breslau. — Die Präfation der römischen Messe, geschichtlich und rubrizistisch behandelt. Von Professor Buchwald. (Schluß.) — Die neuen Erlasse Benedikts XIV. über die Ausübung des Predigtamtes. — Kürzere Mitteilungen: Der Kult der alttestamentlichen Heiligen. Die Hymnen am Feste der sieben Schmerzen Mariä im September. Religiöse Erziehung von vorehelich geborenen Kindern einer Katholikin und eines Juden. — Literarisches: Referate. Neuerscheinungen. — Personalnachrichten. — Proprium Germaniae: Mai.

Die Pfarrkartothek.

Von Pfarrer Hauptfleisch, Breslau.

(Hierzu drei Kartothek-Probekarten als Beilagen: grau „System Kammer", gelb „System Schlesische Volkszeitung", blau „Neuentwurf des Verfassers.")

Mit dem Auftrage beehrt, über das Kartothek-System Kammer, das als Neuerscheinung auf dem Büchermarkt auftritt, zu berichten, erkannte ich bald, daß eine solche Rezension praktischen Nutzen nur für diejenigen haben kann, die eine Pfarrkartothek schon aus eigner Praxis kennen, also nur für verhältnismäßig wenige Geistliche der Diözese. Daher benütze ich diesen Anlaß des mir gewordenen Auftrags, auf Grund der eigenen Erfahrung weitere Ausführungen zu machen, durch die ich hoffe, denjenigen, welche die Kartothek kennen, weitere Anregung zu geben und den anderen Lust und Mut zu machen zum eigenen Versuch. Die Anlage der Pfarrkartotheken ist doch sicher eine dringende Forderung der modernen Pastoral. Eine systematische Seelsorge, die in die Tiefe und in die Breite geht, wird besonders gefördert durch Kartothek. Nun zur Sache selbst!

„Es ist schon oft betont worden, daß der Kampf ums System fruchtlos ist", so schreibt der Trierer Bistumssekretär Kammer, früher Pfarrer in Dörrebach, in der Einleitung seines Schriftchens „Die Kartothek", dessen Bezug (Preis 50 Pf.) von der Paulinus-Druckerei in Trier, wo auch alle Formulare dieses Systems erschienen sind, zur Orientierung wärmstens empfohlen sei. Unter den bisherigen und schon praktisch in Großstädten erprobten Systemen hebt Kammer besonders die Systeme Drexler-Köln und Litzinger-Dortmund hervor. Diesen beiden und wohl allen bisherigen Systemen ist zugrunde gelegt das Format der großen steifen Karten. So Drexler und Litzinger $18^1/_2 : 12^1/_2$, andere 13 : 20 cm. Kammer bringt als Neuerung das kleine Format der Postkarte 9 : 14 cm. Von vorn herein sei bemerkt: das System „Schlesische Volkszeitung", das vor $1^1/_2$ Jahren mehrere Breslauer Pfarrer auf Grund der Vorlagen westdeutscher Pfarrkartotheken entworfen haben, ist auch ein Kartensystem, das sich sehr gut bewährt hat, wenn es auch noch mancher Vervollkommnung bedarf. Alle Systeme sind wohlerwogen und gut. Es kommt vor allem darauf an, daß möglichst bald überall Pfarrkartotheken angelegt werden, sodann aber auch darauf, daß möglichst in der ganzen Diözese ein System einheitlich durchgeführt wird. Man plant ja sogar eine Einheitlichkeit für das ganze katholische Deutschland. Somit liegt die Entscheidung beim Hochwürdigsten Episkopat. Doch bis zu dieser Entscheidung sollen die Pfarrämter nicht warten. Es ist nur eine mechanische, von jeder jungen Schreibkraft zu leistende Arbeit von wenigen Wochen und nur mit geringen Kosten verknüpft, das schon in einer Pfarrei eingeführte System später in ein anderes umzuwandeln.

Das System Kammer sieht im Postkartenformat — Beilage in grau — eine Familienstammkarte vor — bloß Namen und Geburtsdatum der Eltern, Kinder, Verwandten und Angestellten —, der in dünnem Papier mit eingehenderen Notizen Personalkarten der Eltern, Kinder, Verwandten, Angestellten, Hausgenossen in alphabetischer Reihenfolge beigegeben werden. Bei der Familien-Stammkarte in dem kleinen Postkartenformat erscheint mir der Raum denn doch gar zu eng. Mit dieser Neuerung des Postkartenformats hängt die andere Neuerung zusammen, die Karten nicht in Kästen, sondern in Postkartenordnern — System Soennecken oder System Leitz — zu sammeln. Für den Taschengebrauch bei Aufnahme der Kartotheknotizen empfiehlt Kammer das Soennecken-Ringbuch mit alphabetischer Einteilung. Kammer schreibt: „Der Ordner ist den

Kästen deswegen vorzuziehen, weil das Nachschlagen erleichtert ist, weil die Aufbewahrung auf jedem Pult oder Bücherbrett möglich ist, und eine Erweiterung zu jeder Zeit ohne Schwierigkeit ausführbar ist." Dieser Meinung kann ich mich nicht anschließen. Mir erscheint das Nachschlagen leichter, wenn man die betreffende Karte aus Kasten oder Schublade herausnimmt, wobei man sehr leicht neue Notizen machen kann. Wenn das Alphabet in dem Kasten spezialisiert ist, wenn die 24 Buchstaben auf 200 Leitkarten verteilt sind, die über die eigentlichen Kartothekkarten deutlich sichtbar überragen, ist die Karte sehr schnell gefunden und ebenso schnell wieder an den richtigen Platz zurückgestellt. Man braucht weder umständlich den Hebelapparat des Soennecken in Bewegung zu setzen mit all den dabei notwendigen Schiebungen vor und hinter der gesuchten Karte, noch braucht man den starkgefüllten Ordner in der Hand zu halten oder auf dem Pult auszubreiten. Die Aufbewahrung von vielen Ordnern, — bei jeder größeren Pfarrei bedarf es gewiß einer ganzen Anzahl — ist nicht leichter als die der Kästen.

Sehr empfehlenswert sind die Schubladen des Systems Stolzenberg — in Breslau, Vertreter Mandowsky, Neue Taschenstraße 34, Fernruf 3470. Eine Pfarrei von 11 bis 12000 Seelen bedarf bei dem System „Schlesische Volkszeitung" vier größerer Schubladen Stolzenberg von zusammen 42 cm Höhe, 55 cm Breite, 41 cm Tiefe und vier kleinerer Kästen für die Straßenkartothek von zusammen 31 cm Höhe, 39 cm Breite, 41 cm Tiefe. Eine Pfarrei von 3000 Seelen bedürfte also nur je eines großen und eines kleinen Kastens der obengenannten Tiefen und der Höhe von 21 und 16 cm und der Breite von 28 und 20 cm. Die Kästen sind einzeln zu haben und auch zu zwei und vier zusammengesetzt derart, daß immer je weitere zwei oder vier daraufgesetzt werden können. Bequem also lassen sich diese Kästen auf einem Tische unterbringen. Die Eintragung ist gleichfalls ohne Schwierigkeit ausführbar. Zur Kartothek-Aufnahme bedarf man eines alphabetischen Ringbuches nicht. Das Alphabet spielt dabei keine Rolle. Die einzelnen aus dünnem Papier hergestellten Ermittlungsbogen des Breslauer Systems, die dieselben Rubriken und Spalten aufweisen, wie die Kartothekkarten, tun erfahrungsgemäß vollauf ihre Schuldigkeit.

Oben wurde eine Art der Kammerschen Familienkarte angegeben. Ein anderes Formular enthält zwei Zeilen für die Eltern und je eine Zeile für 10 Kinder: Name, Geburtsdatum und „verheiratet mit". Warum das Letztere? Ist das verheiratete Kind außerhalb des elterlichen Hauses in einer anderen Pfarrei, gehört es gar nicht in diese Pfarrkartothek; wohnt es aber noch in der Pfarrei, hat es eine eigene Familienkarte zu beanspruchen.

Eine Statistik der Pfarrei läßt sich ja gar nicht aufnehmen, wenn man bei jeder Familie auch diejenigen Familienmitglieder mitführt, die gar nicht im elterlichen Hause wohnen. Da sehen wir wieder einen Nachteil des kleinen Formats, auf dem zu Bemerkungen kein Platz ist. Beim System „Schlesische Volkszeitung" kann man unter „Bemerkungen" oder noch besser auf der großen Rückseite solche und ähnliche nicht unwichtige Notizen bequem aufnehmen. Sie stören dann nicht den Überblick; wenn man sie aber braucht, hat man sie. Gewiß ist es für den Seelsorger namentlich auf dem Lande sehr wichtig zu wissen, wo die einzelnen auswärtigen Familienmitglieder sich aufhalten. Man darf sie aber eben nicht unter den Gemeindemitgliedern führen, sondern gesondert auf eigenen Familien- oder Personalkarten außerhalb der eigentlichen Pfarrkartothek.

Kammer entscheidet die Frage, ob die Ordnung nach Alphabet oder nach Straßen einzurichten sei, mit der Antwort: „nach dem Alphabet. Eine Kartothek nach Straßen ist schön, aber außerordentlich wechselvoll. Viele Adreßbücher haben übrigens den Straßenkatalog neben dem Namenskatalog. Somit ist es in der Regel gedient mit dem alphabetischen Katalog. Eine Straßenkartothek empfiehlt sich aber da, wo viele einzelstehende Personen zu berücksichtigen sind. Gleichwohl kommt man mit dem alphabetischen Namenskatalog ganz gut aus. Wer daneben eine kurzgefaßte Straßenkartothek anlegen will, wird die angewandte Mühe reich belohnt finden." In der Anlage der Straßenkartothek liegt demgegenüber ein Hauptvorzug unseres Breslauer Systems vor dem Kammerschen. Das Schema der Kammerschen Straßenkartothek umfaßt stets ein ganzes Haus mit allen Stockwerken. Bei großen Häusern ist das Postkartenformat 9 : 14 völlig ungenügend. Das Schema lautet: Pfarrei — Straße — Nr., I. Haupthaus, 1. bis 4. Stockwerk — je eine Zeile — II. Hinterhaus, 3 Stockwerke. Welche Mängel hat diese Karte? 1. Schon bei der ersten Aufnahme haben oft nicht alle Namen Platz. In einem Stockwerk wohnen oft viele Parteien. Für Häuser mit noch mehr Stockwerken ist kein Platz. 2. Wegen Platzmangels ist es nicht möglich, bei jeder Familie noch durch ein Zeichen anzugeben, ob diese Familie rein katholisch oder eine der Mischehen der drei verschiedenen Arten ist. 3. Bei jedem Wechsel muß der Name gestrichen und ein anderer darüber geschrieben werden, was natürlich zur Folge hat, daß die Karte mit so viel Namen oft erneuert werden muß. Somit läßt es sich verstehen, warum Kammer meint, von der Straßenkarte absehen zu können.

Ganz anders bei dem System „Schlesische Volkszeitung". Wie schon erwähnt, enthalten die Karten in den kleinen Kästen die Straßenkartothek. Jede Familie und diejenigen Einzelpersonen, die nicht zur Familie gehören, haben eine eigene Straßenkarte. Es gibt ebensoviel Straßenkarten wie alphabetisch geordnete Karten. Die Straßenkarten enthalten nichts anderes, als Vor- und Zuname des Familienhauptes oder der Einzelperson, sowie Straße, Hausnummer, Stockwerk. Dabei sind Zeilen vorgesehen für die Änderung von Wohnung und Straße. Beim Wechsel wird in einem Augenblick der Vermerk auf alphabetische und Straßenkarte gemacht. Der Name bleibt; die Straßenkarte wird einfach an einen anderen Platz einrangiert. Zudem hat die Straßenkarte dieselbe Farbe wie die alphabetische Karte. Die Farbe zeigt, wie unten erörtert wird, sofort an, mit was für einer Familie man es zu tun hat. Da die mit der Stammkarte perforiert verbundene Straßenkarte von jener erst dann getrennt wird, wenn auf beiden diese Notizen eingetragen worden sind, ist die Anlage der Straßenkartothek nicht im geringsten zeitraubend. Die Straßen sind alphabetisch geordnet durch vorstehende Leitkarten, in jeder Straße folgt Hausnummer auf Hausnummer, entweder fortlaufend oder nach geraden oder ungeraden Nummern geordnet. Mit einem einzigen Griff hat man die Familien eines ganzen Hauses herausgenommen; man hat sofort vermöge der verschiedenen Färbung ein umfassendes Bild von der konfessionellen Zusammensetzung der einzelnen Familien. Die Straßenkartothek erscheint mir ebenso wichtig wie die Namenskartothek. Wie oft weiß man von einer Familie nicht den Namen, wohl aber die Hausnummer. Bei Gängen in ein Haus kann man mehrere Aufgaben auf einmal erfüllen, wenn man die einzelnen Straßenkarten in der Tasche hat. Will man sich genau informieren, so schaut man außerdem zuvor in die Namenskartothek. Die Statistik über die religiösen Verhältnisse eines ganzen Straßenzuges oder einer bestimmten Gegend, die erst zeigen kann, wo der Hebel anzusetzen ist, wohin das Schwergewicht der Seelsorge zu legen ist, ist so sehr leicht: man stellt die Karten der Farbe nach zusammen.

Die Namenkarten des Systems „Schlesische Volkszeitung" haben das Format 20 : 15, die durch Perforierung mit ihnen verbundenen senkrecht gegen sie gestellten Straßenkarten 5 : 15. Der ganze Karton vor der Lostrennung hat also die Größe 25 : 15. Die in dünnem weißem Papier hergestellten Ermittlungsblätter für die Aufnahme haben dasselbe Format wie die Namenkarte; die Familienkarten sind in vier Farben vorhanden: blau, braun, gelb und rot. Karte C, gelb, liegt bei. Dieselben sind im einzelnen bestimmt für rein katholische Familien, für Mischehen mit katholischer, Mischehen mit protestantischer Kindererziehung und Mischehen ohne Kinder, bzw. mit Kindern verschiedenen Bekenntnisses. Die Einzelkarten für Nicht-Familienangehörige sind weiß. Der sogenannten Reiter, d. h. fester oder loser Aufsätze auf die Karten mit Kennzeichen und Merkworten bedarf man so nicht. Die Farbe der Karten besagt schon das Wichtigste. Auf der Vorder- und Rückseite der Karten ist genügend Platz für andere wichtige Bemerkungen. Um systematisch die einzelnen Partien der Seelsorge auf Grund der in der Kartothek niedergelegten aus amtlichen und privaten Berichten entnommenen Bemerkungen zu bearbeiten, legt man dann noch ein Buch neben der Kartothek an, in dem in alphabetischer Reihenfolge, vielleicht auch nach Partien getrennt, bloß Namen, Wohnung und Art oder Zweck der besonderen Fürsorge oder dauernden Beobachtung anzugeben sind.

Es ist wohl ein leichterer Überblick möglich über alle Fälle, z. B. Vormundschaft, Schutzaufsicht, von Zeit zu Zeit zu erneuernde Versuche einer kirchlichen Eheschließung, Rettungsversuche der Kinder beim nächsten Umschulungstermin usw., wenn man sie auf einer Seite zusammen hat, als wenn man sie nach den verschiedenen Reitern in der Kartothek zusammen suchen muß. Die eingehenderen Notizen sieht man aber in der Kartothek nach. Vielleicht noch besser als ein Buch sind einzelne Nebenkartotheken, wie auch Kammer Nebenkartotheken vorgesehen hat, als Verzeichnisse der Kranken, der Schüler, der Armen, der Rekruten, der Krieger, der Waisen- und Fürsorgezöglinge, der Schulbezirke, sowie als Zusammenstellung der Sonntags- und Werktagsdienste der Seelsorger (hl. Messe, Andachten, Taufen, Begräbnisse, Trauungen, Beicht, Predigten usw.). Verschiedenartigkeit der Farben verschmäht Kammer. Daß die steife Familienkarte eine andere Farbe hat, als die dünne Personalkarte aller einzelnen Familienmitglieder im engeren und weiteren Sinne, hat ja hier nichts zu bedeuten. Bei ihm hat jede Familie und jede Person ohne Rücksicht auf die Religion dieselbe Farbe. An Stelle der Farben behilft sich Kammer also: „Gemischte Ehen werden gekennzeichnet durch einen blauen Buntstrich, der den betreffenden Eheteil und die Kindererziehung erkennen läßt. Wenn z. B. der Vater andersgläubig, die Kinder katholisch sind, wird der Name des Vaters blau unterstrichen und ein schwarzes Kreuz daneben gezeichnet. Der Längsbalken gilt für die Knaben, der Querbalken für die Mädchen. Werden also die Knaben katholisch erzogen, die Mädchen andersgläubig, so hat das Kreuz schwarzen Längsbalken und blauen Querbalken." Danach muß natürlich manches

Kreuz einen blauen und einen schwarzen, also zwei Längs- oder Querbalken haben, wenn z. B. die Knaben oder die Mädchen beiden Religionen angehören.

Ein solches System ist doch selbstverständlich sehr unübersichtlich; es kann nicht konkurrieren mit der Färbung der Karten, wo diese wichtigen Umstände von vornherein und fortwährend in die Augen springen.

Hieran schließe ich Verbesserungsvorschläge für unser Breslauer System, um den Herren Pfarrern, die hoffentlich die Karten von der Volkszeitung bestellen werden, die Orientierung und Abwägung der einzelnen Systeme zu erleichtern. Diese Vorschläge stelle ich hiermit zur Diskussion.

1. Die Familienkarte. Ein Neuentwurf in blauer Farbe liegt bei. Sie soll eine Verbesserung der Familienkarte der Schles. Volkszeitung sein. Auf dieser letzteren ist völlig überflüssig am obersten Rande: „Familienkarte, Nr., Datum." Wegen Erleichterung der Bestellung mögen in der Ecke links bleiben die bloßen Buchstaben A, B, C, D, durch welche die Farbe angegeben wird. Dafür hat der oberste Druck zu lauten: Diözese — Pfarrei (Kuratie) — Archipresbyterat. „Visitatio parochialis" hat oben zu verschwinden und kommt in die rechte unterste Ecke, an die Stelle von „Verzogen ist"; ist die ganze Familie verzogen, so macht man die Notiz bei der Straßenangabe; ist nur ein Familienglied verzogen, dann unter „Bemerkungen". Für die Straßenänderungen sind bisher acht Felder vorgesehen; die Hälfte genügt vollständig. Dadurch kann die Personenaufnahme um zwei Felder in die Höhe gerückt werden. Andererseits muß die Seite bis ganz obenhin und ganz untenhin ausgenützt werden; und die Felder für Visitatio und Osterkommunion können bedeutend kleiner werden. So wird oben und unten Raum gewonnen für zwei Neuerungen:

a) Die Felder für die Eltern können um etwa ein Feld vergrößert werden, was sehr wichtig ist, da z. B. bei den Frauen im Falle der zweiten Verheiratung noch zwei Familiennamen zu schreiben sind.

b) Wie sich bald ergeben wird, ist es vorteilhaft, wenn für die Kinder eine eigene Rubrik unter die Eltern gestellt wird. Trotzdem kann die Karte, wenn alles Gesagte beachtet wird, nicht bloß für 8, wie bisher, sondern für 10 Kinder Raum bieten, was sich hoffentlich nach dem Kriege als sehr notwendig erweisen wird. Die Rubrik „gestorben" ist unnötig: Man streiche lieber den Vornamen durch, setze ein Kreuz daneben und das Todesdatum; Platz genug ist vorhanden. Bei „Bemerkungen" fällt als ganz überflüssig weg: „E.K. = Eigene Karte." Nicht vorgesehen ist bisher: Erste hl. Beichte, erste hl. Kommunion, Firmung. Bei den Eltern erscheint diese Notiz als unnötiger Ballast. So sehr nötig bei den Kindern ist sie auch nicht. Denn die Führung der Kinder zu diesen drei heiligen Sakramenten wird ja nicht auf Grund der Pfarrkartothek beschlossen, sondern auf Grund der Schullisten in Gemeinschaft mit den Lehrern. Bei der bisherigen Karte war keine Rubrik für die Taufe bei den Eltern; die Taufdaten bei den Kindern waren bei den Eltern Trauungsdaten. Das war ein Fehler, da nach den neuesten Bestimmungen über die Gültigkeit der Ehe mit Rücksicht auf die Taufe sehr wohl zu unterscheiden ist zwischen der jetzigen Religion und der Taufe. Bei den Kindern gibt man unter „Bemerkungen" passend die Schule an. Will man über Eltern oder eins der Kinder noch weitere Bemerkungen auf der Rückseite machen, so deutet man durch ein Zeichen in der betreffenden Zeile dies unter „Bemerkungen" an. Die Rubrikenreihe der Eltern und darunter die der Kinder, durch dieselben senkrechten Linien abgeteilt, würden also lauten: 1. Vorname und event. Abweichung im Familiennamen / 2. Beruf, 3. geb., 4. in, 5. Rel., 6. get., 7. bei den Eltern: Trauung, ob kathol. / in welcher Kirche, bei den Kindern: Erstbeichte / Erstkommunion, 8. Verein, 9. Bemerkungen.

2. Die Einzelkarte. Die Einzelkarte für die Nicht-Familienmitglieder ist so groß wie die Familienkarte. Im Interesse der Übersichtlichkeit und des praktischen Nutzens muß es so bleiben. Das System Kammer hat ja sogar für jedes Kind eine eigene Karte. Dienstboten oder einlogierte Mieter zusammen auf eine Karte zu schreiben, ist zwecklos. Die Kartothek ist nur dann praktisch, wenn man jeden Namen sofort findet. Überblick über die Zusammengehörigkeit aller Wohnungsinhaber hat man ja durch die Straßenkartothek. Wegen des häufigen Wohnungs- und Stellungswechsels muß diese Karte mehr Felder für Wohnungsveränderungen enthalten. Freilich brauchen es nicht 11 zu sein, wie in der bisherigen Karte; 6 bis 8 sind genügend. Folgende Veränderungen sind notwendig: Oberste Zeile hat zu lauten: Diözese — Pfarrei (Kuratie) — Archipresbyterat. Darunter Zu- und Vorname, / Beruf, / geb. / in, / Religion, / get. / Erstbeicht, / Erstkommunion, / Vereine, / Bemerkungen. Die dritte Reihe lautet wie bisher: Seit / Straße / Nr. / V.H.S. / Stock / bei / tätig oder in Stellung bei / Wohnung / a) des Vaters, b) der Mutter, c) des Vormunds Name, Stand, Verhältnisse / Wohnung. Unter dieser Reihe etwa 8 Felder für Wohnungsveränderungen der betreffenden Person, der Arbeitsstelle und der Eltern bzw. des Vormunds. Den Schluß bilden wieder die Notizen über Osterkommunion, Zeitungen und Visitatio. Diese Rubriken

fehlen bisher bei System „Schles. Volkszeitung". Bei den Straßenkarten, bei denen man ja nach dem Namen sucht, muß in der ersten Reihe Zu- und Vorname stehen (bei der Familienkarte Vorname des Familienhauptes). Darunter links die Wohnungsangaben und rechts der Name der Familie, bei der der Betreffende wohnt. Nach meinem Entwurf haben die Straßenkarten der Familien und der Einzelpersonen ganz dasselbe Format. Es wohnen manchmal auch mehrere Familien, mindestens zeitweise, zusammen. Mithin geht die letzte Rubrik auch die Familienkarte an.

Bistumssekretär Kammer hat sich in den Kartothekgedanken so sehr vertieft, daß er außer der uns zunächst interessierenden Pfarrkartothek noch statistische Blätter bietet, alle in demselben Postkartenformat, und zwar statistische Blätter für wenigstens 10 Jahre, enthaltend:

a) Seelenzahl der Pfarrei, des Pfarrortes; Verhältniszahlen der Nichtkatholiken;

b) Pfarrkinderbewegung (Taufen, Eheschließungen, Begräbnisse, Osterkommunionen, Kommunionen, alles nach Alter und Geschlecht getrennt);

c) Ab- und Zuzugszahl;

d) Moralstatistik.

In dieser Statistik ist alles — und noch mehr — enthalten, was das Pfarramt braucht zur jährlichen Ausfüllung der Zählbogen für die kirchliche Statistik des Deutschen Reiches.

„Bisher", sagt Kammer, „hat noch kein System die Statistik mit der Kartothek einheitlich verbunden, weshalb gerade diese Neuerung bei näherer Prüfung sich als besonderer Vorteil herausstellen wird." Diese Statistik ist sehr zu begrüßen; nur einige kleine Ausstellungen wären zu machen. Doch auch hier frage ich wiederum: Warum das Postkartenformat? Die Felder sind so klein, daß vier- und fünfstellige Zahlen nicht Platz finden. Die Rubriken müßten also auf eine noch größere Anzahl von Karten verteilt werden. Es handelt sich doch hier um nur einige Blätter, die desto übersichtlicher sind, je größeres Format sie haben; man braucht sie weder in Soennecken-Ordnern noch in Kartothekkästen aufzubewahren; für sie genügt eine gewöhnliche Schublade. Also auch hier wieder: Lieber mittelgroße steife Kartons.

Eine weniger glückliche Hand zeigt Kammer bei der Gruppe „Vereinskartothek". Ob sich hier Postkartenformat oder größeres Format empfiehlt, möchte ich nicht einheitlich für alle in Betracht kommenden Zwecke entscheiden. Die Rubriken jedenfalls sind nicht genügend ausführlich. Die Entscheidung muß man den zuständigen Verbandszentralen, die allein über die genügende Erfahrung verfügen, überlassen. Bei dem Schema „Arbeiter-Verein" — Mitgliedskarte — fehlen Angaben über Religion der Frau, Taufe und Religion der Kinder, Zugehörigkeit zu gewerkschaftlicher Organisation und anderen Vereinen, zum Männerapostolat, Teilnahme an den Generalkommunionen und vielleicht noch manches andere. Beim Jünglings-Verein vermißt man die Angaben über den Arbeitgeber, Religion der Eltern und manches andere. Zu empfehlen sind hier nur die umfangreichen und tiefdurchdachten Kartotheken des Generalsekretariats der katholischen Jünglings-Vereinigungen in Düsseldorf. Die Kartotheken der Marianischen Jungfrauen-Kongregationen sind brauchbar. Da aber die meisten Mitglieder erwerbstätig sind, wäre zu wünschen eine Angabe über die Arbeitgeber bzw. die Dienststelle. Viel praktischer sind natürlich auch hier die Karten des Zentral-Verbandes der katholischen Jungfrauen-Vereinigungen Deutschlands in Bochum. Sehr umfangreich sind die Kartothekblätter für Büchereien und für das Inventar. Die ersteren sind aber für Pfarr-Bibliotheken mit starkem Betriebe zu umständlich. Die näheren Angaben über Preis, Verlag, Erscheinungsjahr und anderes mehr gehören in den Zuwachskatalog, der auch neben der Kartothek unentbehrlich ist. Sehr praktisch für Schulleiter und Religionslehrer sind die Schüler-Kartotheken, da sie, auch nach Jahren, einen guten Überblick über alle Verhältnisse des Schülers geben. Dem Kammerschen System merkt man Schritt für Schritt an, daß es für kleine Pfarreien erdacht ist. Eine gemeinsame Diözesan-Kartothek muß aber vor allem den großen Pfarreien dienen; denn diese haben sie am nötigsten. Was für die großen Pfarreien paßt, läßt sich auch für die kleinen gut gebrauchen; aber nicht umgekehrt.

Zum Schluß noch ein Wort über die erste Anlage der Pfarr-Kartothek. Sie ist leicht an Orten, wo die Listen der bürgerlichen Behörde nebst Anmeldung von Zu- und Abgängen dem Pfarramt zur Verfügung gestellt werden. Geeignete Personen der Gemeinde, denen man auch bald für die ständig fortlaufenden Kartothekaufnahmen und Ergänzungen bestimmte Straßenzüge zuweist, in denen sie heimisch werden, erweitern sofort die Notizen; andere Notizen laufen dem Pfarramt direkt in die Hand durch die amtlichen Beziehungen der Familien zum Pfarramt. Dauernde Hilfe können auch die Hausmeister oder andere Vertrauensfamilien des Hauses leisten. In Breslau hat sich bisher die Polizei geweigert, die Listen zur Einsicht zu geben. Da ist die erste Aufnahme schwieriger, weil erst in jeder Familie eines jeden Hauses nachgeforscht werden muß, ob wenigstens ein

Katholik in ihr zu finden ist, in welch letzterem Falle, wenn er nicht Familienmitglied ist, die Einzelkarte, wenn er ein Familienmitglied ist, die Familienkarte, auch über Nichtkatholiken, auszustellen ist.

Hoffentlich überwindet die Kartothek-Zentralstelle, die eine Forderung der Zeit in Städten von mehreren Pfarreien ist, die polizeilichen Widerstände. Das hochwürdigste Fürstbischöfliche General-Vikariat-Amt wird gewiß auch gern genehmigen, daß für eine bezahlte Schreibkraft, die einer größeren Pfarrei für die tägliche Kartothekarbeit auf 2 bis 3 Stunden unentbehrlich ist, in den Etat ein Posten eingesetzt wird.

In meiner Pfarrei erfolgte die erste grundlegende Aufnahme von 11 bis 12000 Seelen der Breslauer Gemeinde durch 50 unbesoldete Hilfskräfte innerhalb von 10 Tagen. Für die beiden eingepfarrten Dörfer hatte ich die amtlichen Meldelisten. Die Sache sieht schwieriger aus, als sie ist. Die Eintragung von den Ermittlungsbogen in die Kartothekblätter dauerte natürlich mehrere Wochen. Sehr zu empfehlen ist es, wenn man, wie es hier geschehen ist, beim Besuch der Familien einen anderen Anlaß an erster Stelle angibt. Bei der ersten Aufnahme war der Anlaß die Übergabe einer gedruckten Einladung zur Teilnahme an einer Mission, bei der Nachprüfung des folgenden Jahres die mit Drucksachen begründete Aufforderung zum Anschluß an den Volksverein. So erfolgt die Kartothekaufnahme scheinbar nebenher, wenn auch nicht gleich immer alle Rubriken ausgefüllt werden können. Ist einmal der Bann gebrochen, und haben die Gläubigen die Überzeugung, daß es sich nicht um Ausnützung der Angaben für die Steuer handelt, überzeugt man sie auch durch statistische Angaben, vielleicht beim Jahresschluß, wie wichtig und praktisch die Kartothek ist, ersehen sie selbst daraus, was in der Gemeinde gut und was noch schlecht ist, so geht das große Werk weiter zum Nutzen der Seelen, zur Erleichterung der Verantwortung des Pfarrers, dem so in der Gemeinde nicht so leicht etwas entgehen kann.

Von Woche zu Woche zeigt sich die praktische Verwendbarkeit einer Pfarrkartothek in immer wieder neuem Lichte.

Die nächsten Monate seien also der Orientierung und Eingewöhnung in den Gedanken, der Diskussion bei den Zusammenkünften und der Einsendung praktischer Vorschläge gewidmet. Dann wird die Schaffung einer möglichst vollkommenen Diözesan-Einheits-Kartothek bald überall Pfarrkartotheken ins Leben rufen.

Die Präfation der römischen Messe, geschichtlich und rubrizistisch behandelt.

Von Prof. Buchwald.

(Schluß.)

Wie weit man in der Hereinziehung von Zuständen und Vorkommnissen innerhalb der Gemeinde gehen zu dürfen meinte, zeigt die 20. Präfation der 18. Gruppe im Leonianum (Muratori p. 365, Feltoe 68). In ihr werden die sittlichen Mängel einzelner Gemeindemitglieder aufgezählt und die Gläubigen vor dem Umgang mit diesen gewarnt. Es treten da auf 1. die dem Gottesdienst aus Weltsinn Fernbleibenden: de his sunt (es ist vorher allgemein von falschen Brüdern die Rede, die durch Worte Christi und der Apostel schon als solche gekennzeichnet sind), qui terrena sapientes ideo deprecantium te verba fastidiunt, quia, animales atque carnales, quae sunt spiritus dei, stulta mente non capiunt. (Zu vgl. Philipp. 3: terrena sapiunt, und Judasbrief v. 19: segregant semetipsos, animales, spiritum non habentes.) 2. Die über den geoffenbarten Glauben in leichtfertiger Tadelsucht Aburteilenden: de his sunt reprobi circa fidem, quam, nescientes quae loquantur neque de quibus adfirment, saepe subvertere conati sunt et conantur. (Zu vgl. II. Timoth. 3. 8: homines reprobi circa fidem; und I. Timoth. 1. 7: non intelligentes neque quae loquuntur, neque de quibus adfirmant.) 3. gewissenlose „Hausfreunde", die aus gewinnsüchtiger Absicht sich einschleichen in die Familien: de his sunt, qui penetrant domos et captivas ducunt mulierculas oneratas peccatis, non solum viduarum facultates sed devorantes etiam maritarum. (Zu vgl. II. Timoth. 2. 6: penetrant domos et captivas ducunt mulierculas oneratas peccatis [von solchen gemeint, die das mehr oder minder begründete Schuldbewußtsein leichtgläubiger Frauenspersonen pekuniär ausnutzen] in Verbindung mit dem Worte aus der Strafrede an die Pharisäer Matth. 23, 14: comeditis domos viduarum.) Dieser dritte Passus steht wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Dekret Kaiser Valentinians, welches am 29. Juli 379 mit Zustimmung des Papstes Damasus in den Kirchen Roms verlesen wurde: ecclesiastici aut ex ecclesiasticis (Geistliche oder Angehörige derselben) vel qui continentium se volunt nuncupari, viduarum aut pupillorum domos non adeant; . . . censemus etiam ut memorati nihil de eius mulieris cui se privatim sub praetextu religionis adiunxerint, liberalitate quacunque vel extremo iudicio (durch Geschenke bei Lebzeiten oder testamentarische Bestimmung) adipisci possint. Es stammt also die Messe wohl aus dem Pontifikate des Damasus

und ist ein Beweis, daß die Einführung des festen Kanon damals schon vollzogen war, da das Meßformular eben nur noch eine Präfation, nicht aber andere wechselnde Kanongebete enthält. Diese Art Christen, so klagt schließlich die Präfation, schrecken die Katechumenen ab und gereichen der Gemeinde zum Ärger: isti non solum ad tuam gratiam venientes sui foeditate deterrent, sed etiam intrinsecus fratribus constitutis offendiculum suae perversitatis opponunt.

Im gelasianischen Sakramentar ist diese wohl nicht immer erbauliche Mannigfaltigkeit der Präfationen schon bedeutend eingeschränkt: es enthält dasselbe nur noch 54 derselben, die weitere Reduktion auf 10 wird vom Decretum Gratiani (c. 71 D. I de consecratione) auf den Vorgänger Gregor d. Gr., Papst Pelagius, zurückgeführt: Pelagius universis Germaniarum atque Galliarum episcopis. Invenimus has novem praefationes in sacro catalogo tantummodo recipiendas, id est unam in Albis paschalibus, aliam die Ascensionis Dni, tertiam die Pentecostes, quartam de Natali Domini, quintam de Apparitione Dni, sextam de Apostolis, septimam de sancta Trinitate, octavam de Cruce, novam de ieiunio in Quadragesima tantummodo dicendam. Der Brief ist freilich unecht, wahrscheinlich ist es der große Reformator der Liturgie, Gregor, gewesen, der die Vereinfachung durchgeführt hat, wie es ja sein Bestreben überhaupt war, würdevolle Einfachheit in den heiligen Dienst zu bringen. Das unter seinem Namen gehende Sakramentarium enthält, soweit es echt ist, tatsächlich nur 10 Präfationen, unter ihnen fast alle im Briefe des Pelagius genannten, und nur die Präfation de Beata ist auf der Synode zu Piacenza 1095 vor Beginn des ersten Kreuzzuges noch beigefügt worden. Das pianische Missale des 16. Jahrhunderts, das wir heut noch haben, ist bei dieser Zahl stehen geblieben. Den meisten Orden sind daneben eigene Präfationen für die Messen ihrer Stifter oder die Väter ihrer Regel zugestanden worden; so den Franziskanern und Kapuzinern eine praefatio propria S. Francisci, den Carmeliten S. Teresiae, den barmherzigen Brüdern S. Augustini; den Benediktinern hat der Abt von St. Paul vor den Mauern, Zelli, erst am Ende des 19. Jahrhunderts eine Präfation zu Ehren des hl. Benediktus gegeben. Eine besondere Präfation vom heiligsten Herzen Jesu darf jeder Priester gebrauchen, der in der Gnadenkapelle zu Paray le Monial die Votivmesse de Sacrat. Corde liest. Überhaupt haben die französischen Diözesen, die ja vielfach erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts den reinen römischen Ritus angenommen haben, aus ihren früheren Missalien einzelne eigene Präfationen gerettet, so die Lyoner Kirche die schöne Präfation am Feste ihrer Erzmartyrer Irenäus und Pothinus mit Gefährten, eine eigene Adventspräfation, von der eine Zeitlang von sonst wohl unterrichteter Seite berichtet wurde, daß ihre Einführung in der ganzen Kirche geplant sei.

Die 11 Präfationen unseres Missale haben bis auf eine die danksagende Form behalten, die der alten praefatio canonis eigen war, einzig die praefatio de Apostolis ist in bittender Form gehalten (Te Dne suppliciter exorare, ut gregem Tuum pastor aeterne non deseras et rel.)

Die einleitenden Verse Sursum corda etc. müssen uralt sein, denn sie sind in fast wörtlicher Übereinstimmung Gemeingut aller Liturgien des Morgen- und Abendlandes. Des Sursum corda tut Cyprian de oratione Dominica cap. 31 Erwähnung. Den Ursprung desselben darf man wohl mit Brightman, Liturgies eastern and western p. 556 Anm. zu p. 50. 4—6 in Lamentat. 3, 41 finden: Levemus corda nostra cum manibus ad dominum in coelis. Das Gratias agamus zeigt eine auffallende Übereinstimmung mit der danksagenden Antiphonie, durch welche bei den jüdischen Mahlzeiten die Segnung des Kelches und des Brotes eingeleitet wurde. „Lasset uns Dank sagen dem Herrn unserm Gott. Resp. Gelobt sei der Herr, unser Gott, der Gott Israels usw. (Mischna, Tractat Berachot c. 6—8; edit. Surenhus 1, S. 20 ff.) Diese Ähnlichkeit legt den Gedanken nahe, daß in der Präfation überhaupt das in der jüdischen Liturgie so eingebürgerte und ausgebildete Danksagungsgebet in seinen Formen fortlebt. Ganz besondere einleitende Formulare hat die mozarabische Liturgie. Nach dem Missale mixtum lauten sie folgendermaßen: Presb.: Introibo ad altare Dei mei. Chorus: Ad Deum qui laetificat iuventutem meam. Presbyter ponat manus ad calicem et dicat: Aures ad Dominum. Resp. Habemus ad Dominum. Presbyter dicat: Sursum corda. Resp. Levemus ad Dominum. Presb.: Deo ac Dno nostro Iesu Christo Filio Dei qui est in coelis, dignas laudes dignasque gratias referamus. Resp. Dignum et iustum est. (Martene, De antiquis ecclesiae ritibus. Rotom. 1700, vol. I, p. 461.) Die ersten zwei Verse erwecken sofort die Erinnerung an den alten in der griechischen Kirche noch festgehaltenen Gebrauch, daß der Priester zu den Kanongebeten allein ins Heiligtum geht, weshalb die Menge draußen dann noch sorgfältiger auf seine von dorther zu ihr dringenden Gebete lauschen muß. (Aures ad Dominum.) Die mozarabische Messe hätte also wie auch sonst alte Einrichtungen und Teile der hl. Messe behalten.

Die Bestimmungen über den Gebrauch unserer elf Präfationen sind heut noch wesentlich dieselben, wie sie Pius V. festgestellt hat und hat die letzte Reform

Pius' X. nur einzelne Bestimmungen derselben schärfer gefaßt bzw. konsequenter durchgeführt.

Kurz und übersichtlich lassen sich diese Regeln also fassen.

Für die einzelne hl. Messe ist als zutreffende Präfation zu wählen:

1. praefatio propria Missae ipsius; si talis desit
2. praefatio propria officii in Missa commemorati; si desit
3. praefatio propria Octavae occurrentis etiam non commemoratae; si desit
4. praefatio propria temporis occurrentis etiam non commemorati; si desit
5. praefatio communis, die außerdem als praefatio propria aller Requiemmessen zu betrachten ist.

Die Wahl der Präfation wird danach, wie leicht erkennbar, bei Nr. 1 und 2 durch ein in der Messe selbst gefeiertes Objekt, bei Nr. 3 und 4 aber, unabhängig vom Meßformular, durch die Zeit bestimmt, in der die Messe gefeiert wird.

Zur Erläuterung der einzelnen Punkte sei folgendes zugefügt:

ad 1. eine praefatio propria ist folgenden Messen eigen:

a) den Fest-Oktav- und Votivmessen von Gott dem Herrn bzw. einer der drei göttlichen Personen, von der Gottesmutter und von den hl. Aposteln (einzig die Messe von der Kirchweihe, als deren Objekt ja bekanntlich Gott der Dreieinige gilt, hat keine praefatio propria).

b) den Temporalmessen (d. i. de Dominica vel de Feria) folgender fünf Kirchenzeiten:

I. der Weihnachtszeit (vom 2.–5. Januar),
II. der Fastenzeit (vom Aschermittwoch bis Sonnabend vor Judica),
III. der Passionszeit (vom Sonntag Judica bis Mittwoch der Karwoche),
IV. der Osterzeit (vom weißen Sonntag bis Mittwoch vor Christi Himmelfahrt),
V. der Himmelfahrtszeit, die nur einen Tag, den Freitag vor Pfingsten umfaßt.

Die Vigilmessen gelten, außer denen von Epiphanie und Himmelfahrt, nicht als Temporalmessen.

ad 2. Hat die Messe mehrere Kommemorationen von solchen Offizien mit praefatio propria, dann wird die Präfation des zuerst kommemorierten Offiziums genommen. In den Kirchen der heiligen Martyrin Afra wird also am Titularfeste (5. August) in den stillen Messen, welche commem. B. M. V. de Nive haben, praefatio de Beata, in der cantata aber, welche keine Commemoration hat, praefatio communis sein. Trifft der 5. August Sonntag, dann haben stille wie gesungene Messen die praefatio Trinitatis, weil auch in den stillen Messen die commemoratio Dominicae der commem. B. M. V. vorausgeht.

ad 3. Diese Bestimmung gilt nur für die tatsächlich acht Tage hindurch gefeierten Oktaven der festa duplicia primae classis und nicht für die neuerlich eingeführten octavae simplices der festa duplicia secundae classis, die bekanntlich nur am achten Tage als officium simplex noch einmal aufleben.

ad 4. Die Zeiten mit eigener Präfation sind die oben ad 1b genannten fünf. Dabei sei noch besonders aufmerksam gemacht, daß, wie oben ad 1 schon angegeben, in den Temporalmessen die praefatio de Tempore als praefatio missae propria gilt, in diesen mithin primo loco anzuwenden ist.

Beispiel: Am Sonnabend, 22. Februar, der schon in die Faste trifft, darf bekanntlich neben der Festmesse de Cathedra S. Petri auch entweder die Missa de feria occurrenti, oder de Vigilia anticipata S. Matthiae gelesen werden. Wählt man die erste, so ist in ihr praefatio quadragesimae, trotzdem das Apostelfest in ihr commemoriert wird; wählt man aber die Vigilmesse, die nach obigem nicht als Temporalmesse gilt, so ist in dieser wegen des primo loco commemorierten Apostelfestes die praefatio Apostolorum nach Nr. 2.

Für die anderen Zeiten außerhalb der genannten fünf Kirchenzeiten, das sind die Adventszeit, die Zeit nach der Oktav von Epiphanie bis zur Faste und die Zeit nach Dreifaltigkeit, gibt es nur für die Sonntage, nicht aber für die Ferien eine praefatio propria de Tempore; es gilt nämlich für diese Sonntage bezüglich aller an ihnen gefeierten Messen, seien es Fest-, Votiv- oder Temporalmessen (d. h. de Dominica ipsa) die praefatio Trinitatis als praefatio temporis occurrentis nach Nr. 4. Es werden also zunächst an ihnen die Regeln 1–3 anzuwenden sein; ergeben diese keine besondere Präfation, dann ist de Trinitate zu wählen.

Einige Beispiele sollen das erläutern.

1. Trifft an einem solchen Sonntag ein Festtag, bzw. eine äußere Solemnität der Gottesmutter, dann wird in der Fest- bzw. Votivmesse nach Nr. 1 die praefatio de Beata genommen.

2. Trifft an einem solchen Sonntag die äußere Solemnität eines Festes ohne eigene Präfation und wird in der feierlichen Votivmesse ein Marien- und Apostelfest primo loco also vor dem Sonntag commemoriert, so ist nach Nr. 2 die Praefatio de Beata, bzw. de Apostolis; so in den Kirchen der hl. Maria Magdalena, wenn die So-

lemnität am 25. Juli, dem Jakobustag, zu halten und dabei nur eine Messe in der Kirche gefeiert wird; in dieser ist primo loco der hl. Jakobus zu commemorieren und darum die praefatio de Apostolis zu nehmen.

3. Trifft der Sonntag Septuagesima auf den 19. Januar, dann ist in den Kirchen, welche das festum Sacrae Familiae an diesem Tage im Kalender haben, in der Sonntagsmesse propter commemorationem S. Familiae nach Regel 2 die Praefatio Nativitatis.

4. In den Kirchen des heiligen Herzens Jesu muß am Sonntag infra octavam in der Missa de Dominica propter commemorationem octavae nach Nr. 2 die praefatio de Cruce genommen werden; ebenso ist, wenn ein duplex 1. vel 2. classis ohne praefatio propria, z. B. Nativitas S. Joannes Baptistae auf diesen Sonntag fällt, in der Festmesse nach Nr. 3 die praefatio Crucis zu gebrauchen, trotzdem die octava Ss. Cordis Jesu gar nicht commemoriert wird.

Nur eine Ausnahme gilt von dieser Regel: Wenn in der Missa de Dominica ipsa nach Regel 2 oder 3 die praefatio de Beata oder de Apostolis zu wählen wäre, dann wird unter Hintansetzung von Nr. 2 und 3 nach Nr. 4 verfahren und die Praefatio Trinitatis genommen, da man es für unangemessen erachtet hat, in einer Messe, die dem Herrn geweiht ist, eine Heiligenpräfation zu gebrauchen. Beispiele bieten der 5. und der 19. August des Jahresdirektoriums 1917, an denen trotz commemoratio B. M. V. de Nive bzw. Octavae Assumptionis B. M. V. doch die Praefatio de Trinitate angesetzt ist.

Dazu sei mir noch die Bemerkung gestattet, daß konsequenterweise auch von der Messe des Kirchweihfestes, welche ja auch Gott den Herrn zum Gegenstande hat, jede Heiligenpräfation auszuschließen wäre, für den Fall, daß eine solche nach Regel 2 oder 3 genommen werden müßte. Vielleicht wird in den demnächst erscheinenden neuen Meßbuchrubriken diesem Gedanken Rechnung getragen und eine dementsprechende Regel aufgestellt werden.

Aus analogen Erwägungen heraus ist dann noch bestimmt worden, daß in den Temporalmessen der Adventszeit, in der ja die Geburt des Welterlösers gleichsam noch erst erwartet wird, nie die praefatio de Nativitate oder de Beata gebraucht werden darf. In der Quatembermesse infra octavam Immaculatae Conceptionis wird also die praefatio communis, nicht de Beata, die richtige sein, wie ja auch im Sonntagsoffizium infra octavam Immaculatae der gewöhnliche und nicht der marianische Hymnenschluß angewendet wird.

Ganz singulär ist das Vorrecht, welches unser Meßbuch der Präfation der Weihnachtsoktav am Feste des heiligen Evangelisten Johannis einräumt, indem es dieselbe sogar statt der Praefatio propria Missae, de Apostolis vorschreibt. Gilt das nur für den Johannestag oder auch für alle andern Feste mit Praef. propria? Einzelne Dekrete ordnen für solche die Beobachtung der allgemeinen Regel, also die praefatio propria festi an, und so feiert Spanien seine Translatio S. Jacobi Apostoli (dupl. majus) am 30. Dezember mit der Praefatio Apostolorum. Es will mir das freilich wieder nicht als konsequent erscheinen. Wenn das höhere allgemein gefeierte Fest des Apostels Johannes, um der Weihnachtsfreude recht intensiv Ausdruck zu geben, seine praefatio propria aufgibt, warum soll das nicht auch bei dem niederen partikularen Feste der Fall sein? Es scheint mir darum eine Rubrik am Platze zu sein, die für jede Messe, in der die octava Nativitatis commemoriert wird, auch die praefatio Nativitatis anordnet.

Die neuen Erlasse Benedikts XV. über die Ausübung des Predigtamtes.

Wie schon durch die letzte Nummer der amtl. Verordnungen bekannt geworden ist, hat Benedikt XV. über Reformen in der Ausübung des Predigtamtes eingehende und weitgreifende Anordnungen erlassen. Durch die Enzyklika Humani generis redemptionem vom Herz-Jesu-Feste (15. Juni) 1917 sind die Grundlinien der Neuregelung festgelegt, und durch die von der Congregatio Consistorialis aufgestellten und am 28. Juni 1917 veröffentlichten Normen ist die Ausführung im einzelnen reguliert worden. Es sind nun freilich diese neuen Bestimmungen zum Teil mit Rücksicht auf die Verhältnisse der italienischen Bistümer getroffen, wo die Predigttätigkeit weniger von den ordentlichen Seelsorgern der Gemeinde, dem Pfarrer und den ihm beigegebenen Hilfspriestern, als vielmehr von andern eigens geladenen Geistlichen des Welt- oder Ordenspriesterstandes hauptsächlich zu bestimmten Zeiten oder Festen geübt wird, und werden wir darum die besonderen Anordnungen für uns von unseren Bischöfen abzuwarten haben; doch erwartet der Klerus jetzt schon von seinem Standesblatte Informationen über Zweck und Ziel der Reform, welche hier geboten werden sollen. Im Rundschreiben beklagt es der heilige Vater, daß die Predigt des göttlichen Wortes heute fast allgemein den Segen und den Erfolg vermissen lasse, den es durch die ihm innewohnende Kraft doch haben müßte; die vielfache

Geringschätzung des übernatürlichen Glaubens und die Mißachtung der christlichen Sitte seien die lebendigen Beweise dafür. Und doch seien nicht etwa die Zeitverhältnisse und die Empfänglichkeit der Menschen wesentlich schlechter als zu den Zeiten der Apostel, die Schuld liege vielmehr oft an den Predigern selber, weil nicht immer die Rechten zur Predigt auserwählt würden oder die Gewählten ihr heiliges Amt nicht in der rechten Absicht bzw. nicht in der rechten Weise übten. Der Bischof sei nun nach dem Tridentinum der eigentlich zur Predigt Berufene, die Prediger also nur seine Stellvertreter und darum sei es heilige Pflicht der kirchlichen Oberhirten, darüber zu wachen, daß nur solche zugelassen würden, die durch Wissenschaft wie frommen Wandel dazu geeignet seien. Wie zum Beichtstuhl, so sollen auch zur Kanzel künftighin nur solche Zutritt haben, die durch besondere Prüfung ihre Eignung bewiesen haben. Und nicht Streben nach dem Beifall der Menge, noch weniger Gewinnsucht soll den Geistlichen auf die Kanzel führen. Darum sollen auch die Lehrstücke nicht nach dem Geschmack der Zuhörer gewählt, sondern gerade die ernsten Wahrheiten, die schweren Pflichten des Christentums, die unserer Zeit nicht zusagen wollen, in den Vordergrund gestellt werden. Und fern bleiben sollen aus dem Vortrage an heiliger Stätte ille gestus non sedatus aut gravis, sed qualis in scaena aut in concione populari solet agi; illae vocis vel remissiones molliores vel contentiones tragicae, illud orationis genus proprium ephemeridum, illa sententiarum copia ab impiorum et acatholicorum petita scriptis, non a divinis litteris, non a sanctis patribus, illa volubilitas tanta verborum, qua obtundant quidem aures et admirationem moveant audientibus sed nihil his bonum afferant quod domum reportent. (Eine gelungene Charakteristik der Eigenart südländischer Predigt, von der hin und wieder, zum Glück wohl aber im ganzen selten, auch Beispiele auf unsern Kanzeln gehört und gesehen werden können.) Diese Mängel nach Kräften abzustellen, soll einen besondern Gegenstand der bischöflichen Wachsamkeit ausmachen.

Das auf dieser Grundlage lateinisch und italienisch erlassene regolamento gliedert sich in vier Kapitel folgenden Inhalts.

Die Kleriker sollen während der Studienzeit homiletisch gründlich geschult werden sowohl nach der theoretischen wie nach der praktischen Seite; und wie für den Beichtstuhl bisher das Jurisdiktionsexamen, so soll für die Kanzel jedem eine eigene homiletische Prüfung auferlegt werden, die schriftlich und mündlich vor einer vom Bischof bestimmten dreigliedrigen Kommission gehalten wird. In diese können einzelne der schon bestimmten (Pro-)Synodalexaminatoren, doch auch andere Geistliche, auch Ordensleute und selbst Exdiözesanen gewählt werden. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird jedem Kandidaten eine pagella praedicationis ausgestellt, in der auch zu bestimmen ist, ob er zur Predigt in der ganzen Diözese oder nur an einzelnen Orten, zeitweilig oder dauernd für tauglich erklärt wird. Dieser Predigtprüfung vor der bischöflichen Kommission müssen sich auch die Priester selbst exempter Orden unterziehen, wenn sie öffentlich predigen wollen und sei es auch in den eigenen Ordenskirchen, nur intra septa domus vel monasterii genügt die Approbation ihres Oberen. Und wie das Jurisdiktionsexamen meist mehrere Male abgelegt wird, so kann auch der Bischof bestimmen, daß die jungen Geistlichen mehrere Jahre nach der Weihe alljährlich zu einer wiederholten Predigtprüfung sich stellen.

Mit der pagella praedicationis wird aber nur die allgemeine Approbation für das Predigtamt erworben. Soll dasselbe tatsächlich ausgeübt werden, dann bedarf es dafür noch einer besonderen ausdrücklichen Genehmigung des Bischofs. Nur mit zwei Ämtern soll das Predigtrecht gleichsam iure proprio inhaerenti verbunden sein, dem des Pfarrers infolge der ihm eigenen iurisdictio ordinaria für den ganzen Umfang der Seelsorge und dem des Canonicus theologus, wie ihn das Trienter Konzil für regelmäßige Auslegung der hl. Schrift an jeder Kathedrale eingesetzt wissen will. Alle andern Prediger bedürfen zur regelmäßigen oder auch vorübergehenden und selbst einmaligen Ausübung des Predigtamtes einer besonderen bischöflichen facultas, die nicht spontan erteilt, sondern durch die dabei Interessierten unter Namensnennung zu erbitten ist, und zwar

1. für die Domkirche durch die erste Dignität nach Anhörung des Kapitels;
2. für Pfarrkirchen und die unter dem Pfarrer stehenden Nebenkirchen durch den Pfarrer;
3. für Anstaltskirchen und Kirchen bei Frauenklöstern durch den rector ecclesiae;
4. für Ordenskirchen männlicher geistlicher Genossenschaften durch den betreffenden Superior.

Dieses Gesuch soll rechtzeitig, vor Beginn der Predigttätigkeit (gewöhnlich zwei Monate vorher), vorgelegt werden, damit der Bischof Informationen über den Benannten einholen könne. Ist es ein auswärtiger Priester, so wird sein Ordinarius vorher zu befragen sein; die Auskunft ist sub secreto absoluto zu erteilen; nach ihr ist der Bischof verpflichtet vorzugehen. Wird die Erlaubnis versagt, so ist keinerlei Begründung der Versagung dem Petenten gegenüber notwendig; wird

sie gewährt, dann ist sie bei Nichtdiözesanen schriftlich zu erteilen.

Wie diese Bestimmungen unsern Verhältnissen werden anzupassen sein, darüber werden die Maßnahmen unserer Bischöfe Sicherheit schaffen.

Recht praktische Normen für die Predigt selber bietet dann das dritte Kapitel. Das Thema der Predigt soll immer ein religiöses, aus der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche geschöpftes sein; argumenta non stricte sacra, also etwa Konferenzreden gemischten Charakters bedürfen eigener Erlaubnis des Ordinarius, politische Predigten sind absolut verboten. Leichenreden (wohl gemeint von der Kanzel und vielleicht auch außerhalb der Beerdigung) unterliegen ebenfalls einer besonderen Bewilligung des Bischofs, der auch das Manuskript einfordern kann. Profane Zitate sind sparsam anzuwenden, Aussprüche noch lebender Personen überhaupt nicht zu gebrauchen. Zu der Predigt durch gedruckte Zettel oder Bekanntgabe in den Zeitungen einzuladen, die Predigt selber dann in öffentlichen Blättern zu rühmen, dagegen soll der Bischof einschreiten. Auf der Kanzel soll der Geistliche nicht als declamator rabula und garrulus sine ratione (Hieronymus ad Nepotianum), sondern mit der modestia und gravitas auftreten, die dem legatus Christi geziemend ist.

Dem Prediger, der trotz wiederholter Warnung den gegebenen Vorschriften sich nicht fügt, soll der Bischof das Predigtamt zeitweilig oder für immer entziehen; ist es ein Exdiözesan oder Ordensgeistlicher, dann soll er seinem Ordinarius bzw. Oberen davon Mitteilung machen.

Für eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Ort darf dann der Bischof auch die licentia praedicandi jenem Geistlichen entziehen, der durch seine Lebensführung oder auf eine andere Weise, wenn auch ohne eigene Schuld, Ansehen und Achtung bei den Gläubigen verloren hat, so daß sein Auftreten Ärgernis geben könnte.

Zur Überwachung all dieser Vorschriften soll der Bischof eine commissio vigilantiae, am besten aus der Prüfungskommission gewählt, einsetzen und auch von Erzpriestern und Pfarrern sich Berichte über die von diesen gemachten Erfahrungen geben lassen.

Kürzere Mitteilungen.

Der Kult der alttestamentlichen Heiligen. Das Fest der Machabäischen Brüder, mit dem der Monat August eröffnet worden ist, kann wohl zu der Frage Anlaß geben, warum diese Heiligen allein aus all den hervorragenden gotterleuchteten und gottgeweihten Männern des Alten Bundes im offiziellen Kult der Kirche einen Platz gefunden. Der hl. Gregor von Nazianz hebt in seinem teilweise ins Offizium aufgenommenen Sermo hervor, daß sie, die vor Christus den Martyrertod erlitten haben, dies nur durch den Glauben an den kommenden Christus hätten leisten können und darum gleich den christlichen Martyrern zu ehren seien. Doch haben nicht alle alttestamentlichen großen Männer ihre Kraft gleichsam anticipando aus der Erlösergnade geschöpft, warum wird nicht auch ihnen die öffentliche Verehrung gezollt? Benedikt XIV. führt in seinem gelehrten Werke De canonizatione Sanctorum lib. IV. c. 29 verschiedene allegorische Gründe an, die er aber selber wenig beweiskräftig nennt und die darum übergangen werden können; die rechte Erklärung wird auch hier, wie meist bei liturgischen Gebräuchen, in der geschichtlichen Entwickelung zu suchen sein. Der Konsultor bei der Ritenkongregation Piacenza hat, als es sich 1905 um Einführung des Festes des heiligen König David in der Diözese Fiesole handelte, ein Votum abgegeben, in welchem er auf unsere Frage eingeht und dabei folgendes ausführt: Alle Kenner der Geschichte der Liturgie sind darin einig, daß im christlichen Altertum die Feier von Heiligenfesten an die Ruhestätte derselben oder wenigstens den Besitz bedeutender Reliquien gebunden war; all diese Feste waren lokaler Art, jedes Land und jede Stadt feierte nur die dort gestorbenen oder begrabenen Heiligen; und da nun die Gräber der alttestamentlichen Heiligen, wie sie die Tradition annahm, alle im Orient sich finden, war ihre Feier auch auf diesen beschränkt. Darum wurden nach dem Zeugnis des Baronius in seinem Kommentar zum Martyrologium von Konstantin d. Gr. über dem Grabe des Jeremias, von Kaiser Basilius über dem des Elias Kirchen erbaut, in denen das Fest dieser Propheten begangen wurde; in Alexandria bestand eine Basilika zu Ehren der drei Jünglinge, die im Feuerofen zu Babylon so wunderbar beschützt wurden, weil ihre Reliquien dort verehrt wurden. Im Jahre 439 hat nun Kaiserin Eudoxia zusammen mit den Ketten Petri die Reliquien der Machäerbrüder nach Rom gebracht, die in San Pietro in vincoli auf dem Esquilin beigesetzt wurden und daher schreibt sich das in den römischen Kalender eingetragene Fest dieser Heiligen, das dann in den allgemeinen Kalender übergegangen ist. Den besten Beweis dafür, daß erst die Reliquien die Veranlassung zur Feier geboten haben, gibt ein Vergleich der beiden Kalender, des sogenannten Bucherianum im Chronographen aus dem Jahre 353 und dem des Gelasianum aus dem Ende des 5. Jahrhunderts; erst der zweite von diesen römischen Kalendern enthält das Fest der heiligen Martyrerbrüder. Denselben Gang hat die Sache auch anderswo

genommen; in Venedig, wohin seiner Verbindung mit dem Osten zufolge nach und nach auch Reliquien alttestamentlicher Heiligen kamen, können wir noch heut die im ersten christlichen Jahrtausend begründeten Kirchen S. Moisè, S. Giobbe (Job), S. Geremia, S. Zaccaria profeta besuchen. Die Kirche will also diese Heiligen nicht von liturgischer, auch offizieller Verehrung ganz ausschließen, in der Litanei zu allen Heiligen rufen wir ja auch omnes sancti Patriarchae et Prophetae an, und in der Litanei bei der commendatio animae finden wir die Verse Sancte Abel, Omnis chorus iustorum, Sancte Abraham; ja im Martyrologium, das beim Chorgebet öffentlich zu verlesen ist, welcher Akt eine offizielle Huldigung an die dort Genannten darstellt, sind alle großen und kleinen Propheten neben Samuel, David, Esdras zu finden, deren Feste übrigens auch alle in der Kirche von Jerusalem begangen werden. Nicht also ihre öffentliche Anrufung und Verehrung will die Kirche beschränkt wissen, sondern nur die Feier besonderer Feste, die Erbauung von Kirchen und Altären zu ihrer Ehre, woraus doch zumeist eine besondere Festfeier sich ergibt, soll, der Jahrhunderte alten Tradition folgend, unterbleiben. Darum ist 1697 der auch in die neueste amtliche Sammlung noch aufgenommene Bescheid der Ritenkongregation ergangen auf die Anfrage des Bischofs von Imola: An in ecclesiis suae dioecoesis altaria Sanctis Testamenti veteris Prophetis dicata essent permittenda? Resp.: Antiqua tantum permittat. Es dürfen darum auch die aus alten Karmeliterklöstern noch bestehenden Kirchen des heiligen Propheten Elias, wie bei uns zu Groß-Strenz, bestehen bleiben und das Titularfest in ihnen begangen werden, neue Kirchen aber unter solchen Patronen nicht errichtet werden.

Die Hymnen am Feste der sieben Schmerzen Maria im September. Ehe die nächste Nummer des Pastoralblattes in die Hände der Abonnenten gelangt, werden dieselben wieder das Festoffizium der sieben Schmerzen Maria am 15. September zu beten haben. Für die Besitzer älterer Breviere ist an diesem Feste im Direktorium der Umtausch der beiden Hymnen der ersten Vespern und des Matutinum vorgeschrieben. Für diese Vorschrift besteht ein doppelter Grund:

1. Der frühere Mettenhymnus paßt in seiner ersten Strophe nur zur Rezitation in der Vesperzeit; in den zwei ersten Versen Jam toto subitus vesper eat polo et sol attonitum praecipitet diem spricht er den Gedanken aus, es möge doch auch jetzt bei der Gedächtnisfeier des Todes im Offizium der Tag sich schneller dem Abend zuneigen und die Sonne voll Schrecken eher untergehen, wie es damals am Karfreitag sich ereignete; man hat diesen Hymnus deshalb jetzt in die beiden Vespern des Tages genommen.

2. Im Hymnus Jam toto wird der Schmerz Mariens unter dem Kreuze beim Tode Jesu, in dem andern O quot undis lacrimarum ihre Klage nach seiner Herabnahme vom Kreuze geschildert; es entspricht also nur der bei den Hymnen immer gebrauchten sogenannten historischen Reihenfolge, wenn dieser immer nach jenem gebetet wird.

Wenn nun aber in einer einzelnen Kirche die erste Vesper des Marienfestes nicht gebetet werden kann, wie z. B. in den zahlreichen Kirchen des hl. Kreuzes, welche das vorhergehende Fest Exaltatio S. Crucis als Duplex 1. classis begehen, wie ist da zu verfahren? Die Frage ist durch eine neue Rubrik für das jetzt fertiggestellte Franziskanerbrevier geregelt worden, welche zweifelsohne auch in die neuen Ausgaben des römischen Brevieres Aufnahme finden wird; der rechten Reihenfolge halber muß dann Jam toto in den Metten und O quot undis in den Laudes genommen werden, während der Laudes-Hymnus in die zweiten Vespern verlegt wird. Um aber dann den eigentlich nur für Vesperzeit passenden Hymnus seiner jetzigen Stellung anzupassen, sollen statt der zwei ersten Verse Jam toto die zwei aus dem alten officium Passionis Domini gebraucht werden: Moerentes oculi spargite lacrimas, Et luctu resonent intima cordium.

Daß für diesen Hymnus Jam toto im Beginn der vierten Strophe jetzt Eheu statt Heu gesetzt ist, beruht, wie wohl leicht erkennbar ist, auf der Notwendigkeit, dem durch die Elision sputa alapae verkürzten asclepiadeischen Verse die notwendigen zwölf Silben zu sichern.

Religiöse Erziehung von vorehelich geborenen Kindern einer Katholikin und eines Juden. Folgender im Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichtes für 1916 kürzlich veröffentlichter Fall dürfte allgemeineres Interesse beansprüchen. Die unverehelichte katholische M. S. hat 1902 und 1904 zwei Knaben geboren, die katholisch getauft und erzogen wurden; 1915 ist sie jüdisch geworden und hat Februar 1916 mit dem Vater der beiden Knaben, dem Juden J. T. die Ehe geschlossen. Die Kinder nehmen seitdem auf Anordnung des Vaters am jüdischen Religionsunterricht teil. Der Caritasverband Berlin und Vororte machte beim Vormundschaftsgericht geltend, daß der Vater durch sein Verfahren einen das Wohl der Kinder gefährdenden Mißbrauch seines Sorgerechtes begangen habe, und beantragte darum die Sorge für deren religiöse Erziehung ihm zu entziehen und einem katholischen Pfleger zu übertragen. In allen drei Instanzen wurde der Caritasverband

abgewiesen. Derselbe hatte zur Begründung seines Vorgehens angeführt:

1. Der Vater habe die durch die Taufe schon erfolgte Aufnahme der Knaben in die christliche Kirche nicht rückgängig machen können.

2. Die bei der Zuführung zum jüdischen Religionsunterricht schon 13 bzw. 11 Jahre alten Knaben hätten, da sie doch schon eine eigene Überzeugung in religiösen Dingen gewonnen, die gewaltsame Trennung von den ihnen durch jahrelange Übung liebgewordenen katholischen Religionsübungen schwer empfunden, wie das aus ihrem Benehmen in jener Zeit zutage getreten sei.

Demgegenüber hat das Kammergericht folgenden Standpunkt vertreten:

1. Zunächst sei freilich festzuhalten, daß trotz des vor Eingehung der Ehe schon erfolgten Übertrittes der Mutter zum Judentum die Knaben noch Katholiken geblieben seien. Es bestimme zwar der § 642. II. 2 des preußischen Allgemeinen Landrechts, daß uneheliche Kinder bis zum geendigten 14. Jahre in dem Glaubensbekenntnis der Mutter erzogen werden, und sei auch dieser Paragraph von der Rechtsprechung ständig dahin ausgelegt worden, daß das jeweilige Glaubensbekenntnis der Mutter damit gemeint sei, so daß also bei einem Glaubenswechsel derselben auch die Kinder ihr folgen müßten, doch spreche dieser Paragraph von dem Glaubensbekenntnis der Mutter, könne also auf einen Übertritt zum Judentum keine Anwendung finden, da es Glaubensbekenntnisse (Konfessionen) nur innerhalb der christlichen Religion gebe.

2. Die Sachlage sei aber von der Zeit an verändert, als zwischen den Eltern der Knaben die Ehe geschlossen und die Kinder vom Vater als die seinigen anerkannt wurden. Gemäß §§ 1719 und 1720 des B.G.B. haben sie vom Tage der Eheschließung an die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern des J. T. erlangt, so daß sie unter seine elterliche Gewalt getreten sind. Daß aber das Recht, die Religion der unmündigen Kinder zu bestimmen, ein Teil des Erziehungsrechtes ist, wird allgemein anerkannt.

3. Dieser klaren Rechtslage gegenüber hätten die Anführungen des Caritasverbandes keine Bedeutung. Der Vater habe sein Sorgenrecht über die Kinder durch diesen Akt nicht mißbraucht, habe vielmehr die Herbeiführung einer religiösen Gleichheit und Übereinstimmung in der Familie, also des natürlichen und wünschenswerten Zustandes gerade im Interesse der Knaben erstrebt. Daß die Kinder infolge des Religionswechsels ein zurückhaltendes Wesen gezeigt, der ältere Knabe geweint habe, als er seine neue Religion in der Schule habe angeben müssen, das sei auf die Wirkung zurückzuführen, die jeder Glaubenswechsel auch innerhalb christlicher Konfessionen bei geistig halbwegs fortgeschrittenen Kindern hervorzurufen pflege; doch werde dieser Zustand von normalen Kindern schnell überwunden. Es sei zwar zuzugeben, daß die Unterschiede zwischen der christlichen und anderen Religionen viel erheblicher seien als zwischen mehreren christlichen Konfessionen, so daß bei einem solchen Übertritt schwerere Störungen des Gemütslebens und des seelischen Gleichgewichts zu erwarten sind, doch bietet der Sachverhalt keinen Anhalt für die Annahme, daß der Übertritt die Knaben so schwer getroffen habe, daß ihrem Seelenleben ein dauernder Nachteil zugefügt worden ist. Der Vater sei dann auch nicht verpflichtet gewesen, auf die religiösen Dogmen der Kirche bezüglich der unverlierbaren Zugehörigkeit zur Kirche infolge der Taufe Rücksicht zu nehmen, weil eine solche Rücksichtnahme das religiöse Erziehungsrecht überhaupt vereiteln würde.

Literarisches.

Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht. Herausgegeben von Dr. Eduard Eichmann. „Der Papst und die Römische Kurie." I. Wahl, Ordination und Krönung des Papstes. Herausgegeben von Dr. jur. Godehard Joseph Ebers, Universitätsprofessor in Münster i. W. Paderborn 1916. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. — Der im wissenschaftlichen Leben des katholischen Deutschland sehr rührige Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn beginnt eine vielversprechende Serie von Publikationen. Dem Beispiele neuerer protestantischer Kirchenrechtslehrer und Kirchenhistoriker folgend — ich nenne Bernhard Hübler in Berlin, Carl Mirbt in Göttingen — haben in jüngster Zeit zwei viel genannte katholische Kanonisten in Deutschland mit Herausgabe von Quellensammlungen begonnen, welche dem Studium der kirchlichen Rechtsgeschichte dienen sollen. Die beiden Kanonisten sind Eduard Eichmann in Wien und Nicolaus Hilling in Bonn. Solche Sammlungen tragen, wenn sie wissenschaftlich fundiert und mit peinlichster Genauigkeit herausgegeben sind, einen großen Wert in sich. Jeder Gelehrte nimmt die Sammlungen zur Hand, wenn und da er am sichersten zur Quelle selber hinabsteigt. Außerdem sind diese Quellensammlungen sehr wertvoll für den wissenschaftlichen Betrieb bei den kirchenrechtlichen Übungen in den Seminaren. Unumstößliche Voraussetzungen dafür aber sind einmal eine gut methodische Schulung in der Bewertung der Quellen, eine treffsichere Handhabung der inneren und äußeren Kritik der Quellen. Ferner aber ist notwendig eine überaus peinliche, absolut zuverlässige Wiedergabe des genuinen Textes.

Eduard Eichmann geht nun daran, Quellensammlungen herauszugeben, welche betreffen den „Papst und die römische Kurie." Unser Landsmann Prof. Ebers in Münster i. W. bietet uns im ersten Bande von 216 Seiten das Papstwahlrecht nebst den einschlägigen Quellen über Ordination und Krönung des Papstes. Zu demselben Stoff lagen bereits zwei wichtige Vorarbeiten vor, von dem oben genannten Carl Mirbt und von Friedrich Giese in der Liebmannschen Sammlung im Verlage von Marcus in Bonn. Giese hat allerdings bloß die geltenden Papstwahlgesetze herausgegeben. — Die Arbeit von Ebers ist zweifellos eine verdienstvolle. Soweit ich sehen kann, gibt die Monographie das Quellenmaterial vollständig und korrekt. Die Zäsur des Stoffes durch die Dekretale Alexanders III. „Licet de vitanda" von 1179 ist auch gegeben. Besonders dankenswert ist die Beigabe der Quellen über

Ordination, Inthronisation, Besitzergreifung und Krönung. Allerdings sind diese Partien bloß von rechtsgeschichtlicher Bedeutung. Glückauf zum weiteren Fortschreiten der Quellensammlung. Prof. Triebs.

Verzeichnis der eingesandten Rezensions-Exemplare.

(NB. Alle bei der Redaktion eingehenden Neuigkeiten der theol. Literatur werden mit genauer Titelangabe in der Reihenfolge, in welcher sie bei uns einlaufen, in diesem Verzeichnis aufgeführt. Die beachtenswertesten der eingesandten Schriften werden in einer der nächsten Nummern besprochen werden.)

Schriften der Gesellschaft zur Pflege der deutsch-flämischen Beziehungen. '17. München-Gladbach. Volksvereinsverlag. 1. Heft: Jostes: Die flämische Literatur im Überblick. — 2. Heft: Jostes: Hendrik Conscience. 8⁰. (je 78 S.), je 0,80. — Die durch den Krieg geschaffene Lage rechtfertigt das stärkere Interesse an der flämischen Literatur. Mancher wird besonders gern aus der Feder des Münsterischen Germanisten die ansprechende Darstellung von dem Leben und den Schriften des früher viel verbreiteten Conscience lesen.

Theis, Joh., Dr. theol et phil.: Die Weissagung des Abdias. (VIII, 68 S.) '17. Trier. Paulinus-Druckerei. 2,50.

Wagner, Friedrich, Professor: Kunst und Moral. (VI, 126.) '17. Münster-Aschendorf. 3,50.

Bartmann, Dr. Bernhard: Lehrbuch der Dogmatik. Erster Band. 5. vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8⁰. (XII, 452 S.) '17. Freiburg. Herder. 8,50; gbd. in Halbleinband 10,—.

Bierbaum, Athanasius: „. . . nichts suchend als Gott." Aufruf zum priesterlichen Innenleben. 12⁰. (88 S.) '17. Regensburg, Fr. Pustet. 1,—.

Diekamp, Franz, Dr.: Katholische Dogmatik nach den Grundsätzen des hl. Thomas. I. Bd. 2. Aufl. 8⁰. (XII, 368 S.) 4,60.

Faulhaber, von, Erzbischof Dr. Michael: Das Schwert des Geistes. Feldpredigten im Weltkrieg in Verbindung mit Bischof Dr. Paul Wilhelm von Keppler und Domprediger Dr. Adolf Donders herausgegeben. 8⁰. (XIV, 526 S.) Freiburg, Herder. 5,50, in Pappband 6,60.

Friedeberg und **Wronsky:** Handbuch der Kriegsfürsorge im Deutschen Reich. Herausgegeben von der Zentrale für private Fürsorge in Berlin. (VIII, 310 S.) '17. Berlin. Franz Vahlen. 3,60. — Ein reichhaltiges und sehr brauchbares Nachschlagebuch für alle Fragen der Kriegswohlfahrtspflege. Im ersten Teile sind die dem Zwecke dienenden gesetzlichen Maßnahmen in möglichster Vollständigkeit zusammengestellt. Das Gesetz über Kriegsunterstützung und die Bestimmungen über Versorgung der Hinterbliebenen sind dabei meist wörtlich mit den einschlägigen Bundesratsverordnungen abgedruckt. Im zweiten Teile ist eine Übersicht über die wichtigsten Einrichtungen der Kriegswohlfahrtspflege geboten.

Gruber, P. Daniel, O. F. M.: Wie kann dem beklagenswerten Priestermangel abgeholfen werden. 24⁰. (36 S.) '17. Innsbruck. Rauch. 17 Pf. 50 Stück 7,65.

Heinen: Jugendpflege als organisches Glied der Volkspflege. 8⁰. (80 S.) '17. München-Gladbach. Volksvereinsverlag. 1,20.

Hoffmann, Elisabeth: Der Glaube im Frauenleben. (92 S.) '17. Paderborn. Junfermannsche Buchhandlung. — Ziemlich verschwommene Ausführungen über die Stellung der Frau nach christlicher Auffassung, die wohl wenige Leser befriedigen werden.

Kreitmaier, S. J.: Eduard von Steinle. Mit 66 Abbildungen. (40 S.) '17. München. Vereinigung für christliche Kunst. 1.—. Das neueste Heft der Sammlung „Die Kunst dem Volke", über welche bald eine ausführlichere Besprechung erscheint.

Lehmkuhl, Augustin, S. J.: Der Christ im betrachtenden Gebete. (XII, 404 S.) 1. Band: Advents- und Weihnachtszeit. '16. Freiburg. Herder. 3,20; gbd. in Leinw. 4,20.

Maier, Anton. Der Herrgott und der Weltkrieg. Eine klare Antwort auf eine ernste Frage. (87 S.). o. J. '17. Haas und Grabherr. Augsburg. 1.—. — Die landläufigen Bedenken in populärer Weise beantwortet. Für die Soldaten im Felde hauptsächlich bestimmt.

Mockenhaupt: Der kleine Roman. Eine Erzählung. (200 S.) '17. Paderborn. Junfermannsche Buchhandlung.

Möhler, K., Dr. theol.: Kommentar zum Katechismus für das Bistum Rottenburg. 5. Aufl. 1. Bd. (XV, 296 S.) '17. Rottenburg. Bader.

Pfeilschifter, Georg: Deutsche Kultur, Katholizismus und Weltkrieg. (VI, 434 S.) '15. Freiburg. Herder.

Alle hier angezeigten Werke liefert zu Originalpreisen G. P. Aderholz' Buchhandlung zu Breslau.

Personal-Nachrichten.

Anstellungen und Beförderungen.

Ernennung: Bistumsoffizial Domherr Dr. Bergel wurde zum Geistlichen Rat der Fürstbischöflichen Geheimen Kanzlei ernannt. — Bestätigung: Die Wahl des Pfarrers Emil Müller in Pohlom als Actuarius circuli des Archipresbyterats Loslau wurde bestätigt. — Versetzungen und Anstellungen: Neupriester Paul Krause in Hermsdorf bei Berlin als Schloßkaplan in Grambschütz; Neupriester Heinrich Mainka in Altbudkowitz zur Vertretung in Kostellitz; Neupriester Artur Erdtelt in Oppeln als Kaplan in Tinz; Kuratus Robert Grelich in Greifenberg i. P. als Pfarrer in Greifswald; Neupriester Walter Poche in Tarnowitz als II. Kaplan in Liebau; Neupriester Joseph Winkler in Malkwitz als Kaplan daselbst; Kaplan Maximilian Beier in Canth als Kreisvikar in Neumarkt; Kaplan Joseph Czempiel in Wischnitz als Pfarradministrator daselbst; Pfarrer Albert Scholz in Arnoldsdorf als solcher in Laßwitz; Kaplan Wilhelm Sowa in Königshütte als solcher in Berlin-Tempelhof; Kaplan Friedrich Glump in Ostrosnitz als III. Kaplan bei St. Barbara in Königshütte; Kaplan Peter Kowolik in Berlin-Weißensee als solcher in Ostrosnitz; Kreisvikar Joseph Christen in Neumarkt als Kaplan in Berlin-Weißensee.

Bestätigung: Die Wahl des Pfarrers Alexander Skowroński in Ellguth zum Actuarius circuli des Archipresbyterats Zülz und des Pfarrers Ignaz Strauß in Groß Nossen zum Actuarius circuli des Archipresbyterats Münsterberg wurde bestätigt. — Versetzungen und Anstellungen: Pfarrer Georg Körner in Bärdorf zugleich als Pfarradministrator in Neu Altmannsdorf; Pfarrer Dr. Theodor Kubina in Pankow als solcher bei St. Maria in Kattowitz; Kaplan Maximilian John in Kunersdorf als solcher in Neuland; Kaplan Joseph Baumgarten in Liebau als solcher in Kunersdorf; Kaplan Alfons Machunze in Neuland als solcher in Canth; Pfarrer Heinrich Schindler in Seifersdorf als solcher in Polnischwette.

Gestorben.

Confoederatio Latina major.

Es starb am 14. August Herr Pfarrer und Geistlicher Rat Stanislaus Lebek in Wischnitz. Aufgenommen wurde für ihn Herr Kooperator Karl Heisler in Groß Hoschitz. — Es starb am 15. August Herr Pfarrer und Erzpriester Joseph Weber in Neu-Altmannsdorf. Aufgenommen wurde Herr Kuratus Theodor Fritsche in Seitwann.

Proprium Germaniae.

Mai.

1. **Canonisatio S. Walburgae** Virg. simpl.: Eichstätt.
Dedicatio Ecclesiae Cathedr. dupl. 1. cl.: cum Octav.: Trier.
S. Walburga Virg. simpl.: Fulda. Köln. Mainz. (vide etiam 25. Febr. et 11. Mai.)

2. S. **Sigismundus Rex** Mart. dupl. maj.: Glatz (Prag. Patr. secund. Regni.) (vide etiam 11. Mai.)

4. S. **Florianus** Mart. simpl.: Breslau. (vide etiam 5. Mai.)
S. **Godehardus** Ep. Conf. dupl. maj.: Passau. dupl.: Breslau. simpl.: Dresden. München. (vide etiam 5. et 11. Mai.)

5. S. **Britonius** Ep. Conf. dupl.: Trier.
S. **Florianus** Mart. simpl.: München. (vide etiam 4. Mai.)
S. **Godehardus** Ep. Conf. dupl. 2. cl.: Hildesheim (Patr. min. princ. dioeces.) simpl.: Mainz. (vide etiam 4. et 11. Mai.)
S. **Waldrada** Virg. dupl.: Metz.

6. **Dedicatio Ecclesiae Metropolitanae** dupl. 1. cl. cum Octav.: Bamberg.
S. **Joannis ante Portam latinam** dupl. **2. cl.:** Dresden.

7. S. **Stanislaus** Ep. Mart. dupl. **maj.:** Breslau. (vide etiam 8. Mai.)

8. S. **Stanislaus** Ep. Mart. dupl. 1. cl. cum Octav.: Gnesen-Posen. (Patr. princ. dioeces. Posnan. et totius Regni.) Culm. (vide etiam 7. Mai.)

11. S. **Athanasius** Ep. Conf. Doct. (ass. ex 2. Mai) dupl.: Trier.
B. **Augustinus Schoeffler** Mart. dupl.: Metz.
S. **Gangolphus** Mart. simpl.: Bamberg.
S. **Godehardus** Ep. Conf. (ass. ex 4. Mai.) semid: Regensburg. (vide etiam 4. et 5. Mai.)
S. **Sigismundus** Mart. dupl. maj.: München. (vide etiam 2. Mai.)
S. **Walburga** Virg. (assign. ex 1. Mai.) dupl.: Dresden. (vide etiam 25. Febr. et 1. Mai.)
Insignis Miraculi Ss. Sacramenti. dupl. maj.: Augsburg.

12. S. **Modoaldus** Ep. Conf. dupl.: Trier.

13. S. **Alexander I.** Pap. et Soc. Mart. (assign. ex 3. Mai.) dupl. maj.: Freisingen. (Patr. min. pr.)
Ss. **Patroni Ecclesiae Cathedral.** dupl. 1. cl. cum Octav.: Hildesheim.
S **Servatius** Ep. Conf. semid.: Köln.

14. **Translatio S. Udalrici** Ep. Conf. dupl. maj.: Augsburg.

15. S. **Rupertus** Conf. dupl.: Limburg. Mainz. (vide etiam 21. Mai.)

16. B. **Andreas Bobola** Mart. dupl.: Gnesen-Posen. (vide etiam 21. Mai.)
S. **Joannes Nepomucenus** Mart. dupl. 1. cl. cum Octav.: Glatz. (Prag. Patr. princ. Regni.) dupl. maj.: Augsburg. Bamberg. Breslau. Dresden. Eichstätt. Ermland. Freiburg. Fulda. Hildesheim. Köln. Mainz. München. Passau. Regensburg. Speier. Würzburg. dupl.: Leobschütz (Olmütz). Münster. Nordische Missionen. Straßburg.

17. S. **Bruno** Ep. Conf. dupl.: Würzburg.
S. **Ericus Rex** Mart. dupl.: Nordische Missionen.

21. B. **Andreas Bobola** Mart. dupl.: Ermland. (vide etiam 16. Mai.)
S. **Rupertus** Conf. dupl.: Trier. (vide etiam 15. Mai.)

23. S. **Guibertus** Conf. dupl.: Metz.

29. S. **Maximinus** Ep. Conf. dupl. maj.: Trier.

30. **Translatio S. Liborii** Ep. Conf. dupl. maj.: Paderborn.
B. **Zdislava Berkiana** Vid. dupl.: Glatz (Prag).

31. **Ss. Cantius Cantianus et Cantianilla** Mart. dupl.: Breslau.
Dom. I. post. Pent. (17. Mai—20. Juni.) **Ss. Trinitatis.** dupl. 1. cl. **cum Octav:** Dresden. (Titul. Eccles. Cathedr.)
Fer. 2. post Dom. Ss. Trinit. (18. Mai—21. Juni.) **Translatio S. Willibaldi** Ep. Conf. dupl. maj.: Eichstätt.

---

91. **Alexander.** Der 6. Papst, der zu Beginn des 2. Jahrh. die Kirche leitete. Die alten Überlieferungen des Papstbuches bringen ihn mit manchen liturgischen Einrichtungen in Verbindung, insbesondere soll er (miscuit passionem Dni in praedicationem sacerdotum) bei der Konsekration anstatt der von den Morgenländern gebrauchten paulinischen Formel: in qua nocte tradebatur das Qui pridie quam pateretur vorgeschrieben haben. Die gemeinsame Feier mit zwei Priestern, Eventius und Theodulus, und die Angabe seiner Grabstelle in via Nomentana beruhen auf einer Verwechslung mit einem einfachen Martyrer Alexander, von dem 1855 ein Teil der Grabesinschrift in via Nomentana gefunden wurde. Freisingen ehrt ihn, wohl der dort verehrten Reliquien halber, als Nebenpatron. **MR** 3. Mai. **AS** [I 371/80]. **Bib** I 44/5. **BibS** 14. **MG** XV 286/8. **KL** 1. 479. **HE** 1. 338. **St.** 1. 126 (43). Duchesne, Lib. Pontif. I 127.

92. **Andreas Bóbola** (Beatus), aus einer der angesehensten Adelsfamilien Polens, die aus Böhmen eingewandert war; mit 21 Jahren Jesuit, predigte er in der Statthalterschaft Minsk (sein Gesicht von der Völkerschlacht bei Pinsk im Weltkriege viel besprochen); von den über seinen Seeleneifer ergrimmten Schismatikern verfolgt, wurde er von Kosaken unter grausamen Martern 16. Mai 1652 getötet; von Pius X. beatifiziert. **KL** 2. 949/50. **St.** 1. 196/7 (43).

93. **Augustinus Schoeffler** (Beatus), Martyrer aus der ostasiatischen Mission im 19. Jahrh., im Jubiläumsjahre 1900 von Leo XIII. beatifiziert. Zu Mittelbronn (Bistum Metz) geboren, im Seminar für auswärtige Missionen zu Paris erzogen, ging er nach dem damals noch chinesischen Tongkink, wo er nach 3jährigem erfolgreichen Wirken 1. Mai 1851 in Santoi enthauptet ward.

94. **Britonius.** Bischof von Trier gegen Ende des 7. Jahrh., wurde in die priszillianistischen Kämpfe verwickelt, verweigerte in priesterlicher Milde unter Zustimmung des hl. Martin von Tours dem Eiferer Bischof Ithacius gegenüber die Auslieferung der verurteilten Irrlehrer an den weltlichen Arm. **AS** [II 12]. **St.** 1. 515.

95. **Bruno.** Berühmter Bischof von Würzburg im 11. Jahrh. Sohn des Herzogs Konrad von Kärnthen, Verwandter des deutschen Kaisers Konrad II., den er zur Aufhebung der Belagerung Mailands bewog. Auf einem Zuge nach Ungarn mit Heinrich III. verunglückte er in Persenbeug an der Donau beim Einsturz eines Söllers und wurde im Würzburger Dom bestattet, der ihm seine heutige Grundform verdankt. **MR** 17. Mai. **AS** [IV 38—41]. **Bib** I 220/1. **PL** 142. 9—568. **KL** 12. 1779/80. **HE** 3. 515/6. **St.** 1. 519/20 (4).

96. **Cantius, Cantianus, Cantianilla.** Geschwister zu Aquileja aus der Familie der Anicier, die unter Diokletian den Martyrertod erlitten; Bischof Hieronymus, vornehmer Römer, der Restaurator des durch die Böhmen verwüsteten Bistums Breslau, brachte 1051 das caput Cantiani mit, das seitdem zu den hervorragendsten Reliquienschätzen der Kathedrale gehörte; noch jetzt wird nach dem Feste der Heiligen das zweite Generalkapitel gehalten. **MR** 31. Mai. **AS** [VII 420/7]. **Bib.** I 231/2. **BibS** 64/5. **PL** 17. 705/6. **St.** 1. 551 (1).

97. **Ericus.** In der Mitte des 12. Jahrhunderts zum König von Schweden gewählt und durch seine Gemahlin für das Christentum gewonnen, befestigte er dasselbe durch zahlreiche Kirchenbauten, unternahm auch einen Missions-Kreuzzug nach Finnland, wurde aber 18. Mai 1160 von einem dänischen Kronprätendenten meuchlings überfallen und enthauptet. Er ruht im prächtigen Dome zu Upsala. **MR** 18. Mai. **AS** [IV 136/96]. **Bib** I 390/1. **HE** 18. 20/1. **St.** 2. 81/2 (3).

98. **Florianus.** Der bekannte Patron gegen Feuersgefahr, der unter Diokletian bei der Militärkolonie Laureácum (jetzt Lorch, einem Dorfe bei Enns) in die Enns gestürzt worden sein soll. Trotz der weit verbreiteten Verehrung ist seine Legende wenig beglaubigt; die im

8. Jahrhundert erst auftauchenden Reliquien sind verschwunden und die Nachricht von den 1183 nach Krakau übertragenen Florianusreliquien bezieht sich wohl auf einen anderen Martyrer desselben Namens. Die meisten Bistümer, darunter auch Gnesen-Posen, das ihn früher als Nebenpatron ehrte, haben bei der Reform sein Fest aus dem Kalender getilgt; nur Breslau, wohin er durch die Verbindung mit Krakau gekommen ist, und München haben ihn (freilich auch nur ritu simplici) behalten. **MR** 4. Mai. **AS** [I 466/74]. **Bib** I 457/8. **BibS** 127. **MG** Ser. rer. mer. III 65—71. **KL** 4. 1576/7. **HE** 6. 115. **St.** 2. 232/3 (6).

99. **Gangolphus.** Ein fränkischer Heiliger, der unter Pipin Kriegsdienste tat, durch Frömmigkeit sich auszeichnete und auf Veranlassung seines ehebrecherischen Weibes ermordet wurde 760. Von seinen Reliquien zu Varennes kamen Teile nach Bamberg (die alte romanische St. Gangolphskirche in Bamberg). **MR** 11. Mai. **Bib** (Gengulfus) I 497/8. **MG** XV 730/6. **St.** 2. 373/4.

100. **Godehardus.** Der würdige Nachfolger des großen Bischofs Bernward von Hildesheim; eifrig im Kirchenbau, freigebig gegen Arme. † am Himmelsfahrtsfeste 4. Mai 1038 beim Gesange der Laudes; sein Heimatsbistum begeht ihn mit einigen andern deutschen Diözesen an seinem Beisetzungstage. Auch in Breslau frühzeitig verehrt; die Godehardikirche zu Kostenblut schon 1201 dem Prämonstratenserstift auf dem Elbing unter Innozenz III. zugewiesen. **MR** 4. Mai. **AS** [I 506/35]. **Bib** I 534/5. **BibS** 150. **PL** 141. 1159—1232. **MG** VII 852/3. XI 167—221. 276 sqq. XII 639/52. **KL** 5. 936/9. **HE** 6. 743/4. **St.** 2. 456/9. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim. I, S. 88—99.

101. **Guibertus** (Wigbertus), Prinz von Austrasien, stiftete auf seinen Gütern bei Namur das durch den Chronisten Sigbert bekannt gewordene Kloster Gembloux, Gemblours (Gemblacum) und zog sich selbst in die Abtei Gorze bei Metz zurück, wo er 962 starb. **AS** [II 1280/1]. **PL** 160. 661/90. **MG** VIII 504/23. **KL** 5. 249. **St.** 2. 543.

102. **Joannes Nepomucenus.** 21 deutsche Diözesen feiern auch nach der Reform sein Fest, zumeist mit dem schönen officium proprium. Die Oktave, die früher vielfach begangen wurde, ist nur in Glatz, wegen seiner Zugehörigkeit zu Prag, bestehen geblieben. Über den gegenwärtigen Stand der Nepomuk-Kontroverse unterrichtet gut Kirchl. Handlexikon II, 128 ff. Zu vergleichen auch Nürnberger, 82. Jahresbericht der Gesellschaft für vaterl. Kultur, Abt. C, Sektion für kathol. Theologie. Letzterer behandelt den Bericht des Abtes Ludolph von Sagan in seiner Chronik aus dem Jahre 1398 (also 16 Jahre nach dem Tode von Johannes), der von König Wenzeslaus mitteilt: Inter cetera autem honorabilem illum virum, deo acceptum et hominibus, Theutonicis et Bohemis amabilem, decretorum doctorem, dominum Johannem presbyterum, domini archiepiscopi pragensis in spiritualibus vicarium, crudeliter tortum combustum et evisceratum in aqua submersit. (Von Bewahrung des Beichtsiegels als Grund seines Todes allerdings auch hier keine Erwähnung.) **MR** 16. Mai. [**AS** III 663/76.] **KL** 6. 1726/42. **HE** 9. 306/8. **St.** 3. 234/8 (61).

103. **Maximinus.** Er und sein Nachfolger auf dem Bischofsstuhle von Trier, Paulinus, die treuesten Mitkämpfer des Athanasius im arianischen Streit auf deutschem Boden; freudig nahm er Athanasius zur Zeit seiner Verbannung in seiner Bischofstadt auf, der ihn dann als Abgesandten an Kaiser Konstantius, zusammen mit Servatius von Tongern, in Alexandrien begrüßen konnte. **MR** 29. Mai. **AS** [VII 19—36]. **Bib** II 851/2. **Bib S.** 226. **PL** 119. 665/80. 133. 965/78. **MG** IV 228/34. Ser. rer. mer. III 71—82. Epist. VI 109/9. **KL** 8. 1091/3. **HE** 20. 107. **St.** 4. 362/3 (6).

104. **Modoaldus.** Bischof von Trier zu Beginn des 7. Jahrh., der, von König Dagobert unterstützt, zahlreiche Klostergründungen durchführte. † 640. **MR** 12. Mai. **AS** [III 50—78]. **Bib** II 873. **PL** 154. 1275/80. **MG** VIII 223/6. XII 284—315. **St.** 4. 476.

105. **Rupertus.** Allen Rheinfahrern bekannt durch die Kapelle mit seinen Reliquien oberhalb Bingen (Diözese Mainz) bei Bingerbrück (Diözese Trier). Sohn des heidnischen Landgrafen Robolaus von Bingen und der hl. Bertha, wurde von der früh verwitweten Mutter zu werktätiger Liebe der Armen angehalten, pilgerte nach Rom und starb nach der Rückkehr im Alter von 20 Jahren (8. Jahrh.). 1147 gründete die hl. Hildegard über seinen Reliquien ein Kloster; nach dessen Zerstörung durch die Schweden 1632 wurden die Reliquien in das auch von Hildegard gestiftete Eibingen bei Rüdesheim übertragen und nach dessen Aufhebung 1814 in die Rochuskapelle. Wallfahrt am Pfingstmontag. **AS** [III 501/6]. **Bib** II 1071/2. **PL** 197, 1081/92. **KL** 10. 1871. **St.** 5. 165/6 (2).

106. **Servatius.** Bischof von Tongern (Maastricht), † 384. Glaubensstreiter an der Seite des Athanasius. In fränkischen Ländern sehr verehrt. **MR** 13. Mai. **AS** [III 208/30]. **Bib** II 1103/6. **BibS** 278. **MG** VII 172/5. XII 85—126. XXV 19—24. Ser. rer. mer. III 83—91. **KL** 11. 197/9. **HE** 18. 227/8. **St.** 5. 263/4 (1).

107. **Sigismundus.** Burgunderfürst und Stifter des berühmten Klosters St. Moritz im Wallis. Aufgereizt durch seine zweite Gemahlin, ließ er seinen Sohn erster Ehe im Schlafe erdrosseln; er büßte sein Vergehen in den dadurch hervorgerufenen Kämpfen mit Chlodomir von Orleans, indem er mit Frau und Kindern gefangen genommen und ermordet wurde, 524. Seine Reliquien kamen nach Prag, zum Teil nach München. **MR** 1. Mai. **AS** [I 85—93]. **Bib** II 1117/8. **BibS** 280. **MG** Ser. rer. mer. II 329/40. **St.** 5. 290/1 (1).

108. **Stanislaus.** Die polnischen Bistümer feiern das Andenken des am 8. Mai 1079 von Boleslaus am Altare ermordeten Bischofs von Krakau am eigentlichen Todestage. Im Bistum Breslau gilt er wegen der früheren Verbindung mit Krakau als Nebenpatron. **MR** 7. Mai. **AS** [II 196—277]. **Bib** II 1134/5. **MG** XXIX 501/17. **KL** 11. 725/7. **St.** 5. 354/6 (2).

109. **Waldrada.** Langjährige Vorsteherin eines zu Metz im 7. Jahrh. begründeten Klosters; ihr Haupt jetzt noch dort in der Kathedrale verehrt. **AS** [II 51/2]. **Bib** II 1268. **St.** 5. 763.

110. **Zdislava Berkiana** (Beata). Zu Gabel (Prag) in Böhmen aus dem Geschlechte Berka geboren, einem Adligen in Lämberg (Lamrich) vermählt, erzog sie ihre Kinder in hl. Gottesfurcht und gründete aus eignen Mitteln dem aufblühenden Dominikanerorden ein Kloster, welches im Auftrag vom St. Hyazinth durch den seligen Ceslaus besucht wurde. Von ihm empfing sie selbst das Ordenskleid als Tertiarin und starb 1. Januar 1252. Pius X. hat ihren Kult in ihrem Orden und durch ganz Böhmen gestattet. **St.** 5. 851/2.

Neben den Heiligenfesten trifft am 11. Mai im Bistum Augsburg die Erinnerung an eine Wundererzählung, wie sie das Mittelalter so häufig an Entwendungen der hl. Hostie durch frevelhafte Kommunikanten geknüpft hat. 1194 soll eine Frau zu Augsburg die hl. Hostie mit sich nach Haus genommen und fünf Jahre in einer Kerze verborgen gehalten haben; von Gewissensbissen gepeinigt, offenbarte sie den Frevel dem Propst vom hl. Kreuz, die Kerze ward aufgebrochen und blutrotes Fleisch darin gefunden. Am 11. Mai 1635 ist dann das eine Zeitlang nach Chiemsee geflüchtete Heiligtum, das in der Kreuzkirche verwahrte Ziel vieler Pilger, den Augsburgern wieder zugeführt worden. Das Festoffizium ist ganz das vom Fronleichnamsfest. Hoeynck, Geschichte der kirchlichen Liturgie des Bistums Augsburg. 1889. S. 321/2.

Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau. — Druck von R. Nischkowsky in Breslau.